Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

1 (3.1.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.
Nro. 1. Samstag den 3. Januar 1835.
Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Nro. 27,867. Die Frohndfreiheit der Hebammen betreffend.

Durch Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 1. l. M. Nro. 12,277—78. wird Folgendes verordnet:

Die Ehemänner der Hebammen sind da, wo nach §. 62., 64. und 67. der Gemeindeordnung noch Gemeindefrohnden in natura geleistet werden, gemäß dem §. 46. des Bürgerannahmsgesetzes von dieser Naturalleistung frei, sie haben aber nach §. 47. dieses Gesetzes, verglichen mit den §§. 66. 68. und 69. der Gemeindeordnung an zur etwaigen Bezahlung dieser Gemeindedienste gemachten Umlagen beizutragen, es sey denn, daß ihnen der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses die Freiheit von diesen Beiträgen bewillige.

Da nun aber die Gehalte der Hebammen früher mit Rücksicht auf ihre damalige unbedingte Frohnbefreiheit nur nieder festgesetzt wurde, und diese Frohndfreiheit als ein Theil ihres Gehaltes anzusehen ist, so ist billig, daß ihnen dasjenige, um was sie durch jene Umlage für Gemeindedienste da oder dort verkürzt werden sollten, auf irgend eine Weise wieder aufgebessert werde.

Die Gemeinderäthe sind daher aufzufordern:

a) entweder nach Maßgabe des §. 57. des Bürgerannahmsgesetzes die Ehemänner der Hebammen von den für etwaige Zahlung von Gemeindediensten gemachten Umlagen frei zu lassen,

b) oder aber sich mit der Hebamme über eine Aufbesserung ihres fixen Gehalts als Entschädigung für die Aufhebung der Beitragsfreiheit zu jenen Frohndlasten zu vereinbaren.

Geschieht weder das Eine noch das Andere, so ist

c) die Umlage für solche Gemeindedienste nach §. 47. des Bürgerannahmsgesetzes zwar auch auf die Ehemänner der Hebammen auszudehnen, das Betreffniß derselben aber zu ihrer Entschädigung für die ihnen als Besoldungstheil bewilligte unbedingte Frohndfreiheit auf die Gemeindskasse zu übernehmen.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern des Kreises wird dieses zur Vollziehung bekannt gemacht.

Rastatt den 23. December 1834.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Bekanntmachungen.

Nro. 28,036. Die Zurückforderung der von den Auswanderern nach Polen bei der Kaiserl. Russischen Gesandtschaft deponirten Gelder betreffend.

Es hat sich in neuerer Zeit sehr häufig der Fall ereignet, daß diesseitige Unterthanen, welche die Erlaubniß zur Auswanderung nach Polen erhalten, und auch die erforderlichen Geldbeträge bereits bei der Kaiserl. Russischen Gesandtschaft in Karlsruhe deponirt hatten, entweder aus Polen zurückgekommen sind, oder ihren Entschluß zur Auswanderung aufgegeben haben und sofort die von ihnen deponirten Gelder wieder zurückverlangen.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen oder Mißbräuchen, die hierbei stattfinden können, hat das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Großh. Ministerium des Innern die Anordnung getroffen, daß keinem der zurückkehrenden oder zurück-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bleibenden Auswanderer, die bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft deponirten Gelder unmittelbar verabfolgt, sondern solche gegen Zurückgabe der dafür empfangenen Quittung, unter Abzug der Uebermachungskosten nach Warschau, nur an das Großh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Karlsruhe zurückbezahlt und von diesem an die betreffenden Aemter übersendet werden, damit Letztere im Interesse ihrer sie betreffenden Gemeinden dafür sorgen, daß dieß wenige Geld, welches den Auswanderern noch übrig bleibt, auf eine zweckmäßige, den künftigen Unterhalt der Zurückkehrenden sichernde Weise verwendet werde.

Hievon werden die Großh. Ober- und Bezirksämter mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, um in vorkommenden Fällen die von der K. Russ. Gesandtschaft über die hinterlegten Gelder ausgestellten Quittungen von den betreffenden Auswanderern jeweils zu erheben, und zum Behufe der Empfangnahme und Zurücksendung der fraglichen Gelder unmittelbar an das Großh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden.

Da übrigens die zum Behuf der Auswanderung nach Polen ausgefertigten Reisepässe leicht zu Mißbräuchen Anlaß geben können; so ist von der K. Russischen Gesandtschaft das Ansuchen gestellt worden, daß diese Reisepässe allen denjenigen Individuen wieder abgefordert werden möchten, welche diesen Vorsatz aufgegeben und die zum Behufe ihrer Auswanderung deponirten Gelder zurückverlangt haben.

Die Großh. Aemter werden daher angewiesen, die von ihnen denselben ausgestellten Reisepässe zurückzufordern und zu vernichten.

Rastatt den 27. December 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Stengel.

Nro. 28,139. Die Gebühren der Bürgermeister für Fertigung der Vertrags-Urkunden betreffend.

Es sind wegen Vertheilung der Gewährgebühren unter die Gemeinderäthe und den Rathschreiber nach dem Tarif in der Verordnung vom 2. April 1833 Reggsblatt Nro. XV. verschiedene Anstände erhoben worden.

Das Großh. Justizmininisterium hat daher im Einverständnisse mit Großh. Ministerium des Innern unterm 28. v. M. Nro. 6754. verfügt, daß es hinsichtlich der Vertheilung der Gewährgebühren bei der Verordnung vom 2. April 1833 lediglich verbleiben und nur das in §. 1. derselben bei Verkauf und Verpfändung von Gütern bis auf 30 fl. bestimmte Aversum zu ⅔ dem Gemeinderath als eigentliches Gewährgeld, und zu ⅓ dem Rathsschreiber als Aversum für seine Schreibgebühr zukommen, die im §. 2. c. bestimmten Gewährgelder hingegen (vorbehaltlich der Bestimmung des §. 14.) dem Gemeinderath allein zustehen sollen, in dem der Rathsschreiber die dort unter a. und b. erwähnte Schreibgebühr besonders zu beziehen hat.

Diese hohe Verfügung wird anmit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 27. Dezember 1834.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Nro. 27822. Das Verfahren bei Verleihung und Entziehung der Wirthschaftsrechte betr.

Großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 2. d. M. Nro. 12650. folgendes verordnet:

1) Da nach §. 29. der erwähnten Verordnung bis zum Monat August k. J. keine neue Wirthschaftsrechte verliehen werden; so sind alle dermalen noch zur weitern Verhandlung oder zu Entschridung vorliegenden Gesuche um Wirthschaftsrechte auf sich beruhen zu lassen, und es ist den Kompetenten anheim zu geben, ihre Gesuche, wenn im künftigen Jahre nach Absatz 6 des §. 6. Wirthschaften für erledigt erklärt werden, nach §. 8. bei dem Gemeinerath aufs neue einzureichen.

2) Die anhängigen Gesuche sind nur dann zu erledigen, wenn eine Concession vor der obgedachten Verordnung ertheilt und gegen die Bewilligung der Rekurs ergriffen ist.

3) Wird aber die Errichtung einer neuen Wirthschaft in der Zwischenzeit auf den Grund des Schlußsatzes des §. 8. verlangt, so ist ein solches Gesuch, auch wenn es bereits anhängig war, von dem Ge-

meinderath und dem Bezirksamt zu begutachten, und von der Kreisregierung zu erledigen, wie solches der §. 6. der erwähnten Verordnung vorschreibt.

Erkennt die Kreis-Regierung, daß die schleunige Errichtung einer neuen Wirthschaft dringendes und unumgängliches Bedürfniß sey, so hat alsdann der Bürgermeister die im §. 8. vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen, und sofort ist das weiter in den erwähnten §.§. bezeichnete Verfahren einzuhalten.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und sind sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter zugleich angewiesen, sich zu versässigen, daß die im §. 25. vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in allen Gemeinden erfolgt ist und die Gemeinderäthe mit Aufstellung der Verzeichnisse beschäftiget sind; sobald der Umfang der dermalen bestehenden Wirthschaften nach dem §. 26. bestimmt und tabellarisch zusammengestellt ist, haben die Großh. Ober- und Aemter eine summarische Uebersicht der dermalen in einer Gemeinde bestehenden Wirthschaften in duplo anher vorzulegen. Die Uebersicht hat nur zu enthalten, die Zahl der Gastwirthschaften, die Zahl der Restaurationen, die Zahl der Bier- und Branntwein-Wirthschaften, und die Zahl derjenigen Wirthschaften, welche sich nach Absatz 4 des §. 25. nicht unter die eine oder andere der drei Klassen bringen lassen.

Die Vorlage wird binnen 4 Wochen erwartet.

Rastatt den 22. December 1834.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Müller.

Nro. 28149. Die Voiture-Abrechnungen der Sanitätsbeamten betreffend.

Das hohe Ministerium des Innern hat durch Verfügung vom 9 l. M. Nro. 12515. ausgesprochen, daß denjenigen Sanitätsdienern, die keine Pferdfourage beziehen, noch zur Zeit gestattet werde, bei Besuchen in Orten die über eine halbe Stunde von ihrem Wohnort entfernt sind, neben der Diät noch Rittlohn und Trinkgeld anzurechnen, bis hierüber durch eine demnächst zu erwartende Verfügung eine anderweite Bestimmung erfolgen werde. Dieses wird hiermit zur Bemessung für die Sanitätsbeamten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 27. December 1834.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Nro. 28213. Die Zulassung zur rechtspolizeilichen Praxis betreffend.

Das hohe Justizministerium hat im Einverständniß mit dem Großh. Ministerium des Innern unterm 30. October l. J. folgendes verordnet:

§. 1. Rechtspractikanten, welche die juristische Staatsprüfung bereits mit Erfolg bestanden haben, und sich dem Amtsrevisoratsdienste widmen wollen, müssen wenigstens ein Jahr lang bei einem Amts-Revisorat practiziren, und sich hiebei nach dem Bedürfniß des Dienstes und nach ihrer Befähigung zuerst den gewöhnlichen Kanzleigeschäften unterwerfen, sofort unter der Aufsicht und Leitung des Amtsrevisors und auf dessen jeweilige Anordnung einfache Inventuren, Rechnungsstellungen, Rechnungsrevisionen, sodann auch Abtheilungen und andere Amtsrevisoratsgeschäfte vornehmen.

§. 2. Die letztgenannten, unter der Aufsicht der Amtsrevisoren von ihnen selbstständig gefertigten Geschäfte sollen sie nicht unentgeldlich besorgen, sondern dafür die gesetzlichen Copial- und Fertigungsgebühren beziehen dürfen.

§. 3. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Uebungszeit hat die betreffende Kreisregierung auf Anmelden des Rechtspractikanten sich eine Anzahl von Geschäften, welche er in den verschiedenen Zweigen der Rechtspolizei selbstständig gefertigt hat, vorlegen zu lassen, und wenn derselbe hiernach als practisch befähigt erscheint, ihn zu ermächtigen, die Stelle eines Theilungskommissärs anzunehmen, andernfalls aber ihm noch eine längere Praxis unter der Leitung eines Amtsrevisors aufzuerlegen.

§. 4. Rechtscandidaten, welche die juristischen Studien absolvirt haben, aber bei der Staatsprüfung als nicht bestanden zurückgewiesen worden sind, und sich alsdann dem Rechtspolizeifach widmen wollen, haben bei einem Amtsrevisorat wenigstens ein Jahr lang vollständigen Unterricht zu nehmen, und sich alsdann der für das Rechtspolizeifach vorgeschriebenen Staatsprüfung zu unterwerfen.

Werden sie hierauf als Amtsrevisorats-Scribenten aufgenommen, so haben sie auch ein Jahr lang eben so, wie dieß im §. 1. und 2. hinsichtlich der Rechtspractikanten vorgeschrieben ist, bei einem Amts-Revisorat zu practiciren, ehe sie nach §. 3. als Theilungscommissäre zugelassen werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 5. Incipienten dürfen künftig für das Rechtspolizeifach nur so lange noch zugelassen werden, als es an Rechtscandidaten oder Practikanten mangelt, welche sich diesem Fach ausschließlich widmen wollen. Nur junge Leute über 16 Jahre, welche alle Gymnasialklassen bis zu den zwei letzten Jahrskursen des Lyceums mit guten Noten absolvirt, oder eine besondere Prüfung über die Kenntnisse, die in Gymnasien gelehrt werden, erstanden, und genügende Fähigkeiten an den Tag gelegt haben, können mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung als Incipienten für das Theilungsfach angenommen werden.

§. 6. Zur Annahme solcher Incipienten sind nur diejenigen Amtsrevisoren befugt, welche selbst die Eigenschaften, Mittel und Gelegenheit zur Bildung eines tüchtigen TheilungsScribenten besitzen, und von der betreffenden Kreisregierung zur Annahme eines Incipienten besonders ermächtigt werden.

§. 7. Ueber die angenommenen Incipienten führt die Kreisregierung eine Liste, und erst nach einer dreijährigen Lehrzeit, und vorschriftmäßig erstandener Prüfung in allen Theilen des Rechtspolizeifachs können dieselben unter die Zahl der AmtsrevisoratsScribenten aufgenommen, sofort nach Maasgabe des §. 1 und 2. zur Praxis, und erst nach wenigstens einjähriger Praxis, und in keinem Falle vor zurückgelegtem 21sten Lebensjahr gemäß dem §. 3. als Theilungskommissäre zugelassen werden.

Diese hohe Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Rastatt den 27. December 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Indem man sich veranlaßt findet, wiederholt bekannt zu machen, daß, in Gemäßheit des zwischen Baden und Bayern bestehenden Postvertrags, Briefe an Seine Majestät den König von Bayern sowohl, als auch an die übrigen königlichen Familienglieder, sowie an die Königl. Bayer. dirigirenden Minister oder Vorstände der Ministerien bis zur bayerischen Postgränze frankirt werden müssen, wird hier zur Vermeidung aller Anstände und Zweifel, ein namentliches Verzeichniß dieser allerhöchsten Personen und hohen Staatsbeamten nach dem dermaligen Bestande gegeben.

a. zur königlichen Familie werden gerechnet:

1) Seine Majestät der König, die Königin und die königlichen Prinzen und Prinzessinen;
2) Ihre Majestät die verwittibte Königin;
3) Königliche Hoheit, Prinzessin Amalie Auguste verwittibte Herzogin von Leuchtenberg;
4) Königliche Hoheit Prinz Carl;
5) Königlche Hoheit, verwittibte Churfürstin von Bayern;
6) Königliche Hoheit, Herzog Wilhelm in Bamberg;
7) Seine Hoheit, Herzog Pius in Baireuth;
8) Seine Hoheit, Herzog Max und dessen Gemahlin, Herzogin Louise von Bayern in München;

b. Die Minister und Vorstände der Ministerien sind:

1) Feldmarschall Fürst Wrede;
2) Minister der Finanzen, Freyherr von Lerchenfeld;
3) " des Innern, Fürst Wallerstein;
4) " des königlichen Hauses und des Aeußern, Freyherr von Gise;
5) " der Justiz, Freyherr von Schrenk;
6) Kriegsminister, Herr von Weinrich.

Karlsruhe den 28. December 1834.

Freyherr von Fahnenberg.

vdt. Harveng.

Bekanntmachungen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte ev. Pfarrei Friesenheim dem Pfarrer und Diaconus Schmidt zu Schopfheim zu übertragen. Hierdurch ist die evangl. Pfarrei Hausen, verbunden mit dem Diaconat Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 597 fl. 18 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 48 fl. 48 kr, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, haftet, in Erledigung gekommen; die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten ev. Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftmäßig zu melden.

Der erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Kappel-Rodek, Amts Achern, ist dem Schullehrer Simon Scherle zu Ebringen übertragen, und hierdurch der kath. Schul- nnd Meßnerdienst zu Ebringen, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahrsertrag vor 450 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung, jedoch mit der Verbindlichkeit einen Hilfslehrer zu halten und mit 40 fl. jährlich zu salariren, erledigt worden. Die Kompetenten um den letztgenannten Dienst haben sich innerhalb 6 Wochen unter Vorlage aller erforderlichen Zeugnisse durch ihr vorgesetztes Dekanat (Bezirksschulvisitaturen) bei dem Ministerium des Innern, kath. Kirchensection, zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des erblindeten Schullehrers Magnus Grömminger ist der kath. Schul- und Meßnerdienst zu Zoznegg, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 147 fl., jedoch mit der Verbindlichkeit, dem obengenannten 40 Jahre alten, erblindeten Schullehrer auf dessen Lebenszeit einen jährlichen Pensionsbeitrag von 20 fl. abzugeben, erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Dienst haben sich bei der Regierung des Seekreises nach Vorschrift zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(1) zu Münzesheim an den in Gant erkannten Franz Michael Remele, auf Montag den 26. Januar d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Gerichtskanzlei. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(1) zu Bruchsal an den in Gant erkannten Handelsmann Franz Kohner, auf Montag den 19. Januar d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Gerichtskanzlei. Aus dem

Oberamt Lahr.

(1) zu Dundenheim an die Jakob Sticklerschen Eheleute, welche gesonnen sind, nach Nordamerika auszuwandern, auf Freitag den 16. Jänner d. J. Vormittags 8 Uhr bei diesseitigem Oberamt. Aus dem

Oberamt Rastatt.

(1) zu Rastatt an den in Gant erkannten Buchbinder Ludwig Greiser, auf Samstag den 31. Januar d. J. Morgens 8 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) Lahr. [Edictalladung.] Schuster Jakob Vetter von Sulz hat sich für zahlungsunfähig erklärt, sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten, und wenn ein den Gläubigern zu proponirender Borg- und Nachlaßvergleich nicht zu Stande kommen sollte, um Einleitung des förmlichen Gantverfahrens gebeten. Es wird daher sowohl zur Richtigstellung der Schulden als zum Versuch eines solchen Borg- und Nachlaßvergleichs Tagfahrt auf den 15. Jänner d. J. früh 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei angeordnet, bei welcher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an den Jakob Vetter oder seine Gantmasse zu machen gedenken, solche entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen und ihre Beurkundungen vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sonst, wenn ein Borg- oder Nachlaßvergleich nicht zu Stande kommen sollte, die sich nicht gemeldet habenden Gläubiger von der Gantmasse ausgeschlossen werden würden. Im Fall des Zustandekommens eines Borgvertrags aber, so wie in Bezug auf die etwa nothwendig werdende Ernennung eines Massekurators und Gläubigerausschusses aber sollen

die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Lahr den 11. Dec. 1834.

Großh. Oberamt.

(1) Bretten. [Präclusivbescheid.] Diejenigen Gläubiger, welche bei der heutigen Schuldenliquidationstagfahrt ihre Forderungen an die Verlassenschaft des Michael Sauter von Sikingen nicht angemeldet haben, werden hiermit von der Gant ausgeschlossen.

Bretten den 18. December 1834.

Großh. Bezirksamt.

(1) Rheinbischofsheim. [Präclusivbescheid.] Alle diejenige, welche in der auf heute anberaumten Tagfahrt zur Schuldenliquidation des Schumachers Philipp Gall von hier, ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden nach der Androhung vom 10. Decemb. d. J. von der Gantmasse ausgeschlossen, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Rheinbischofsheim den 30. Dec. 1834.

Großh. Bezirksamt.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Bezirksamt Gengenbach.

(1) von Berghaupten dem Geistesschwachen ledigen Johann Buß, welchem der Bürger Karl Brüderle von da als Pfleger aufgestellt ist. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(3) von Liedolsheim dem Friedrich Seith Neugaß, welchem der Gemeinderath Christian Seith von da als Aufsichtspfleger beigegeben worden. Aus dem

Bezirksamt Rheinbischoffsheim.

(3) von Lichtenau der mit Blödsinn behafteten ledigen Katharina Barbara Ludwig, welcher in Person des Friedrich Dietrich d. j. daselbst ein Rechtsbeistand bestellt worden.

Erbvorladungen.

(1) Rastatt. [Verschollenheitserklärung.] Nachdem sich Joseph Otteny von Kuppenheim auf die Aufforderung vom 4. August 1832 bis daher nicht gemeldet, so wird er für verschollen erklärt, und sein Vermögen an die nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Rastatt den 27. December 1834.

Großh. Oberamt.

(1) Villingen. [Verschollenheitserklärung.] Joseph Hirt von Grüningen, welcher auf die diesseitige öffentliche Vorladung vom 9ten November 1833 weder erschienen, noch von ihm eine Nachricht gekommen ist, so wie seine etwaige Nachkommen werden hiermit als Verschollen erklärt, und deren Vermögen ihren Bekannten nächsten Anverwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben.

Villingen den 11. Dezember 1834.

Großh. Bezirksamt.

(1) Waldshut. [Verschollenheitserklärung.] Johann Brutsche von Indlekofen wird mit Bezug auf die öffentliche Vorladung vom 23ten December 1815 für verschollen erklärt, und dessen in beiläufig 370 fl. bestehendes Vermögen seinen bekannten nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Waldshut den 17. December 1834.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Buchen. [Vorladung.] Da der pro 1835 konscriptionspflichtige und mit Loosnummer 39. zum Diensteintritt bestimmte Karl Baumann von Götzingen, als Bäckergesell auf der Wanderung, sich nicht zur Aushebung gestellt hat, so wird er hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls er als Refractair angesehen und die gesetzliche Strafe über ihn erkannt werden wird.

Buchen den 15. December 1834.

Großh. Bezirksamt.

(1) Freiburg. [Vorladung.] Nachdem sich der zur Conscription pro 1835 gehörige Anton Zanta von Freiburg bei der Assentirung vom 23. Dec. nicht gestellt hat, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen a dato dahier zur Nachvisitation um so gewisser einzufinden, als er sonst als Refractair betrachtet wird, und das weitere nach den Landesgesetzen gegen ihn verfügt werden wird.

Freiburg den 23. Dec. 1834.

Großh. Stadtamt.

(2) Heidelberg. [Vorladung.] Bei der heute dahier stattgehabten Rekruten-Aushebung sind nachstehende, zum Activ-Militärdienst berufenen Milizpflichtige unentschuldigt ausgeblieben:

Loos-Nro. 62. Wolf Amon von Rohrbach.
„ 116. Johann Dörsam von Hintersbach.
„ 119. Johann Adam Schatz von Heidelberg.

Dieselben werden andurch aufgefordert sich innerhalb 6 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an bei diesseitiger Stelle einzufinden und über ihr Ausbleiben zu verantworten, widri-

genfalls sie des Vergehens des Ungehorsams in Erfüllung ihrer Milizpflicht für schuldig erkannt und mit der gesetzlichen Strafe belegt werden sollen. Heidelberg den 20. December 1834.

Großh. Oberamt.

(2) Mößkirch. [Vorladung.] Fidel Lieber von Mößkirch wurde mit Loos Nro. 23. zur Conscription pro 1835 bei der unterm 13. d. M. stattgehabten Aushebung zum Activdienst berufen, und wird hiermit als unerlaubt abwesend zur Stellung bei dem diesseitigen Bezirksamt binnen 6 Wochen mit dem Beifügen vorgeladen, daß gegen denselben im Nichterscheinungsfalle der Verlust des Ortsbürgerrechts, sowie die gesetzliche Geldstrafe ausgesprochen werde.

Mößkirch den 16 December 1834.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

— — —

(2) Bretten [Fahndung u. Signalement] Der unten signalisirte Pursche, welcher sich eines mit Einsteigen begangenen Diebstahls und eines Straßenraubs höchst verdächtig gemacht hat, ist Anfangs d. M. aus seinem Heimathsorte Gondelsheim ohne Ausweiß über seine Person, so viel uns bekannt ist, entwichen, und hat sich auf diese Art der gegen ihn einzuleitenden Untersuchung entzogen. Wir ersuchen daher sämmtliche Großh. Polizeibehörden auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle anher einliefern zu lassen.

Signalement.

Der Pursche Johannes Ratzel von Gondelsheim ist 35 Jahre alt, 5' 8" groß, besetzer Statur, hat ein länglichtes Gesicht, gesunde Farbe, schwarze Haare, niedere Stirne, schwarze Augenbraunen, länglichte Nase, starken schwarzen Bart, ovales Kinn, magelhafte Zähne, und stößt beim Sprechen etwas mit der Zunge an.

Bretten den 24. Dezember 1834.

Großh. Bezirksamt.

(1) Oberkirch. [Fahndung.] Am 21. d. M. Nachts wurde der Hechlergeselle Bernhard Armbruster von Oehnsbach auf der Landstraße von Renchen nach Oehnsbach von zwei Männern überfallen, seiner Baarschaft von 9 fl. und seiner Kappe beraubt.

Letztere ist von runder Façon, braunem Tuch, mit einem Seehundfell umgethan und befindet sich daran ein runder schwarzer Schild. Wir haben die muthmaßlichen Thäter eingezogen, die fragliche Kappe dagegen konnte bis jetzt nicht ausfindig gemacht werden, weshalb wir diesen Raub zur Fahndung auf dieselbe zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oberkirch den 26. Dezember 1834.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(2) Bretten. [Diebstahl.] In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. wurden der Elisab. Bühler von Menzingen mittelst Einsteigens

ein Oberbett mit Ueberzug,
ein Unterbett,
ein Pfulben mit Ueberzug und
ein Leintuch

entwendet, was wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bretten den 24. December 1834.

Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Ausser dem in unserer Fahndung vom 24. und 25. d. M. angegebenen Pretiosen wurden aus demselben Gasthause noch die unten beschriebenen Effecten entwendet.

Karlsruhe den 29. Dezember 1834.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung der entwendeten Effecten.

1) 3 Betttücher, in der Ecke mit den lateinischen Buchstaben D. S. Z. roth gezeichnet.
2) 3 ganz feine Taschentücher von weißer holländischer Leinwand, am Rande mit 3 weißen Streifen und weißer Einfassung und dem Zeichen P. Z. 12. von rothem Garn.
3) 3 Hemden von weißer holländischer Leinwand, auf der Brust mit Falten und 3 Knopflöchern nebst einem sog. Löchleinssaume, an dem Aermeln mit Manschetten, am Kragen und Oberärmeln mit Perlenmutterknöpfchen und hinten am Schlitze mit P. Z. roth gezeichnet.
4) 4 ordinäre leinene Hemden ohne Knopflöcher und Manschetten mit überzogenen Knöpfen, am Kragen und den Aermeln, in der Mitte mit D. S. Z. roth gezeichnet, und
5) 4 Halskrägen mit Bändern und einem Knopfloch.
6) Ein farbiges Sacktuch von Foulard, mit dem Bildniß der Henriette Sonntag und der Unterschrift: Henriette Sonntag, dans le role de dame du lac. Die Farbe ist größtentheils roth und schwarz, doch sind auch noch andere Farben auf dem Taschentuch.
7) 5 farbige Indienne Halstücher, 4eckig. Das eine war blaßgelb mit schwarzen Punkten, das andere Chamois mit bräunlichen Punkten, das dritte mit blauen und das vierte mit rothen Vierecken auf weißem Grunde, das fünfte war von dunkler Farbe.
8) Ein ganz neues schwarzseidenes Halstuch, viereckig.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Nach einer erst heute gemachten Anzeige wurden den 26ten

d. M. Nachmittags aus einem hiesigen Laden die nachbeschriebenen Westenzeuge entwendet, was wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Karlsruhe den 29. Dezember 1834.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung des Entwendeten.

1) 3 Ellen, eine Elle breiten Toilenette, mit lilla farbigen dunkelbraunen und gelben Streifen. Die Etikette enthält die Zahlen $4\frac{1}{2}$, $2\frac{5}{8}$ u. $10\frac{3}{4}$

2) 2 Stücke Vallencias, eines von 3, das andere von 2 Ellen, beide eine Elle breit und von gleichem Dessin, auf der Vorderseite aus Vierecken von rother, gelber, brauner und lilla Farbe, auf der Kehrseite aus Querstreifen, von roth und lilla bestehend.

3) Eine Elle Valencias mit weißem Grunde und Bouquets von Lilla und gelb.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Heute Mittag zwischen $\frac{3}{4}$ auf 12 Uhr und $\frac{1}{4}$4 Uhr wurden aus einem hiesigen Gasthause nachbeschriebene Effecten entwendet, was wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Karlsruhe den 24. Dec. 1834.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung der entwendeten Effecten.

1) Ein Brillantring mit 5 Rosetten, der Ring ist schmal und von Gold.
2) Ein breiter goldener Siegelring, mit einem 4eckigten Carniol, mit den Buchstaben P. Z. eingravirt.
3) Ein façonirter Siegelring von Gold, halb hohl und halb masiv, mit bläulichem Stein.
4) Eine goldne Vorstecknadel mit einem großen Ametist und einem Kästchen zum Festhalten.
5) Zwei andere goldene rauhfaçonirte Vorstecknadeln. Es befindet sich an jeder ein Stein.
6) Eine Vorstecknadel von Gold, in Form einer Schildkröte.
7) Drei glatte goldene Hemderknöpfchen, 8eckig; auf der untern Seite sind sie mit Silber belegt.
8) Drei ganz goldene Hemderknöpfe, rund, jedes mit einem dunkelbläulichen Stein; dieselben befanden sich in einem braunen safianenen, innen weiß ausgefütterten Etui mit Haften zum schließen.
9) Ein silbernes Reisedintenfäßchen mit einer silbernen Reisfeder in einer kleinen rothsafianenen Kapsel, auf der Kapsel oben befinden sich die Buchstaben P. Z.
10) Ein halber Zuckerhuth.
11) Ein silbernes Kaffeelöffelchen etwa 3″ lang.

Die Ringe befanden sich in einer Schachtel und die Vorstecknadeln mit den 3 goldenen Knöpfen unter Nro. 7. ebenfalls in einer Schachtel. Diese waren von Pappendeckel und rund.

Dem Entdecker dieses Diebstahls wird eine Belohnung von 3 Kronenthalern zugesichert.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl] Mittwoch den 24. d. M. Morgens zwischen 8 Uhr und Abends 4 Uhr wurden aus einem hiesigen Privathause die nachbeschriebenen Gegenstände entwendet, was wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Karlsruhe den 27. Dezember 1834.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung des Entwendeten.

1) Ein neues Perskleid, weiß und lilla gestreift, mit einem glatten Rücken, und glatter Brust, mit Haften versehen, und mit Futter von weißem Percal.
2) Ein seidenes Foulard, Lilla-Grund, mit rothen Blümchen, und weißen seidenen Fransen.
3) Eine Schürze von Gingang, gelb mit ganz kleinen rothen Streifen.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Nach so eben erst eingegangener Anzeige sind am 22ten d. M. oder vielleicht auch schon einige Tage früher aus einem hiesigen Privathause die unten beschriebenen Effecten entwendet worden, welches wir der Fahndung wegen bekannt machen.

Karlsruhe den 27. Dezember 1834.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung der entwendeten Effecten.

1) Ein Hemd von Scharding, mit 3 Knöpfchen von Gold-Email.
2) Vier bis sechs Hemden, von flächsener hausgemachter Leinwand mit breiten Jabots von Mousseline mit D B. bezeichnet.
3) Vier bis sechs Hemden ebenfalls von flächsener Hausleinwand ohne Jabots mit den Buchstaben D. B bezeichnet.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Ausser den in unserer Fahndung vom 24. d. M. angegebenen Pretiosen wurden aus demselben Gasthause noch die untenbeschriebenen Effekten entwendet.

Karlsruhe den 25. Dezember 1834.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung der entwendeten Effekten.

1) Eine goldene reich façonirte Vorstecknadel ohne Stein.
2) Ein Stammbuch in kleinem Format, in Pappe gebunden, mit Goldschnitt; dasselbe ist schon mit vielen beschriebenen Blättchen gefüllt.
3) Eine grüne Scheppenboutoille mit Weingeist halb angefüllt.

Hiebei eine Beilage.)